

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
23 (1876)**

37 (14.9.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-560253](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-560253)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr Pränumer.-Preis: 50 S.

1876. Donnerstag, 14. September. №. 37.

Bekanntmachungen.

1) Nachdem die Einkommensteuerrolle der Stadtgemeinde Oldenburg für das Jahr 1876/77 festgestellt ist, wird dieselbe 14 Tage lang vom 12. bis zum 25. September d. J. in dem Geschäftslokale an der Ritterstraße zur Einsicht der Betheiligten offen liegen.

Etwasige Reclamationen, in Folge deren, wenn sie unbegründet gefunden werden, den Reclamanten die veranlassenen Kosten zur Last fallen, auch die Reclamanten noch höher zur Steuer veranlagt werden können, sind innerhalb drei Wochen nach dem Ablaufe der Auslegungszeit, also vor dem 17. Oct. d. J., bei Strafe des Ausschlusses bei dem vom Unterzeichneten beauftragten Actuar Stammer anzubringen und zu begründen.

Oldenburg, den 9. Sept. 1876.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde Oldenburg.

v. Schrenck.

2) Gemeindefachen. Oldenburg. Im Monat Sept. d. J. sind an Abgaben zu entrichten:

Straßenbeitrag. Einkommensteuer. Armenbeitrag. Schulgeld von Johannis bis Michaelis d. J.

Sonnwald, Cämmerer.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat August 1876 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	9	2
Darunter waren Eheschließungen in denen		
Mann und Frau noch nie verheirathet	8	1
Mann Wittwer, Frau ledig	—	—
Mann ledig, Frau Wittwe	1	—

	Stadtgem.	Landgem.
Mann und Frau verwittwet	—	1
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	9	2
Mann und Frau katholisch	—	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—
2. Geburten.		
Anzahl der Geburten überhaupt	40	23
Anzahl der Geborenen überhaupt	40	24
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	40	23
Mehrlings-Geburten	—	1
Geborene derselben	—	2
Knaben	20	13
Mädchen	20	11
lebend } Knaben	18	12
geboren } Mädchen	19	11
tobt } Knaben	2	1
geboren } Mädchen	1	—
Ehelich } lebend } Knaben	18	11
geboren } geboren } Mädchen	17	11
} todt } Knaben	2	—
} geboren } Mädchen	1	—
Unehelich } lebend } Knaben	—	1
geboren } geboren } Mädchen	2	—
} todt } Knaben	—	1
} geboren } Mädchen	—	—
3. Sterbefälle.		
Gestorben überhaupt	45	16
Darunter aufgefundenne Leichen	—	—
Männliche Gestorbene	21	10
Weibliche Gestorbene	24	6
Tobtgeborne } Knaben	2	1
} Mädchen	1	—
Verstorbene Kinder } Knaben	6	3
unter 5 Jahre alt } Mädchen	7	2
Lebige } Männlich	13	6
} Weiblich	16	5
Verheirathete } Männlich	7	3
} Weiblich	6	—

Verwitwete	}	Männlich	1	1
		Weiblich	2	1
Geschiedene	}	Männlich	—	—
		Weiblich	—	—

Oldenburg, den 8. September 1876.

Der Standesbeamte. Behncke.

Zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes

hat Großherzogliches Staatsministerium unterm 18. Aug. d. J. folgende Verfügung erlassen:

„Nach § 48 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung sollen Todesfälle, über welche eine amtliche Ermittlung stattgefunden hat, also insbesondere die durch Selbstmord, Unglücksfall, Verbrechen. u. s. w. veranlaßten nur auf Grund einer schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde, nicht auf Grund desfälliger Anzeigen von Privatpersonen, vom Standesbeamten in das Standesregister eingetragen werden. Es ist in Frage gekommen, wer in solchen Fällen die zuständige Behörde ist, die dem Standesbeamten die Mittheilung zu machen hat.

In den Fällen, wo eine gerichtliche Untersuchung nicht eingeleitet wird, also das Verwaltungsamt (Stadtmagistrat) die auf die polizeilichen Ermittlungen bezüglichen Acten behält bezw. mit der vom Staatsanwalt zu ertheilenden Beerdigungserlaubnis zurückerhält, muß das Verwaltungsamt (Stadtmagistrat) als die zuständige Behörde erscheinen. Es wird demselben auch keine Schwierigkeit machen, dem Standesbeamten das nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (§ 59 l. c.) erforderliche mitzutheilen; denn nimmt das Verwaltungsamt (Stadtmagistrat) die Leichenschau vor, so wird es schon bei dieser Gelegenheit die nöthigen Data, soweit möglich, sich verschaffen.

In den Fällen, wo eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, ist das Verwaltungsamt (Stadtmagistrat) nicht ohne Weiteres in der Lage, dem Standesbeamten das Resultat, wenigstens nicht das definitiv richtige Resultat der stattgehabten Ermittlungen mitzutheilen. Hier ist der Staatsanwalt für verpflichtet zu erachten, dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrate), in dessen Bezirk der Todesfall vorgekommen, diejenigen Thatsachen, welche nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes, insbesondere der §§ 22, 23, 59 l. c., in das Standesregister einzutragen sind, zur Veranlassung des bei dem betreffenden Standesamte weiter Erforderlichen mitzutheilen, auch darauf hinzuwirken, daß diese Thatsachen im Laufe der Untersuchung thunlichst constatirt werden. Daß diese Verpflichtung dem

Staatsanwalt und nicht etwa dem Untersuchungsrichter aufzuerlegen ist, ergiebt sich schon aus der ganzen Stellung des Staatsanwalts, welcher schon seither dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrate) die zu statistischen Zwecken erforderlichen Nachrichten über unnatürliche Todesfälle überall dann zu geben hat, wo er auf desfällige Anzeigen hin thätig geworden ist. Werden die Acten durch Rathskammerbeschluß an das Amtsgericht abgegeben (§ 367 Z. 1 des Strafgesetzbuchs), so hat der Staatsanwalt dem Verwaltungsamt jene Mittheilungen entweder direct zugehen zu lassen oder das Amtsgericht, an welches die Acten abgegeben worden, zu ersuchen, nach Aburtheilung der Sache dem Verwaltungsamte das Erforderliche mitzutheilen.

Der Fall der Auffindung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist ganz wie ein Todesfall, über welchen eine amtliche Ermittlung stattfindet, zu behandeln (§ 58 des Reichsgesetzes), so daß eine Eintragung in das Standesregister nur auf Grund der schriftlichen Mittheilung des Verwaltungsamts (Stadtmagistrats) zu geschehen hat, und der Staatsanwalt, da hier stets eine gerichtliche Untersuchung stattfindet, der Behörde die für die Eintragung erforderlichen Data mitzutheilen verpflichtet ist.

- Würde also die gerichtliche Untersuchung ergeben haben, daß
1. das Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so wäre dies Resultat vom Staatsanwalt dem Verwaltungsamt (Stadtmagistrat) mitzutheilen, unter thunlichster Angabe von Ort, Tag und Stunde der Geburt, Geschlecht des Kindes, Namen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern, und das Verwaltungsamt (Stadtmagistrat) hätte diese Mittheilung dem betreffenden Standesbeamten zu übermitteln, behufs Eintragung ins Sterberegister (§ 23 des Reichsgesetzes);
 2. hat das Kind gelebt, so hat der Staatsanwalt dem Verwaltungsamt (Stadtmagistrat) dies mitzutheilen und es in den Stand zu setzen, daß es dem Standesbeamten die nach § 59 l. c. erforderlichen Angaben behufs Eintragung ins Sterberegister machen kann. Eine Eintragung in das Geburtsregister ist nicht erforderlich.
 3. Ist es zweifelhaft, ob das Kind gelebt hat oder nicht, so hat der Staatsanwalt dem Verwaltungsamt (Stadtmagistrat) bei der betreffenden Mittheilung thunlichst die unter Ziffer 1 bezeichneten Data anzugeben, und die Eintragung ist dann nur im Sterberegister vorzunehmen."

Verantwortlicher Redacteur H. C. Sutting.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.